

010 K 020/22



AMTSGERICHT MESCHEDÉ

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 14.11.2023, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106**

das im Grundbuch von Grevenstein Blatt 346 eingetragene Wohneigentum

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: 82,004/1000 (zweiundachtzigkommanullnullvier Tausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche,
Graf-von-Spee-Str. 12, groß: 1025 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß
nebst Balkon, Nr. 3 des Aufteilungsplans, mit Kellerraum Nr. 3 des
Aufteilungsplans im Kellergeschoß.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen
Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern Grevenstein Blatt
0344,0345,0347 bis 0355) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der
Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerade Linie,
bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 27. Mai 1992 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ETW im Erdgeschoß eines freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhauses in Massivbauweise (Bj. 1983) mit insgesamt 12 Wohneinheiten. Die ETW ist rd. 60 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 74.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 01.09.2023